

Solidarität



Organ des Verbandes der graphischen Hilfs- Arbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands

Erscheint wöchentlich Sonnabends • Bezugspreis monatlich 0,50 RM. ohne die Bestellgebühr • Anzeigen: die 3 gespaltene Petitzeile 1,- RM. Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 0,10 RM. • Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an • Nur Postbezug ist zulässig

Nr. 2 • 38. Jahrgang

Berlin, den 9. Januar 1932

Raffendes und schaffendes Kapital!

Eine scheinsozialistische Agitationsphrase.

Die wirtschaftspolitischen Auseinandersetzungen der Gegenwart sind um ein klammerliches Schlagwort bereichert worden: raffendes und schaffendes Kapital! Der nationalsozialistische Chef für Wirtschaftspolitik, Dr. Feber, leidet an der kindlichen Einbildung, durch diese Unterscheidung des Kapitals den sicheren Weg zur Herstellung des sozialen Friedens im Innern entbett zu haben. Schauen wir nach, was diese Unterscheidung auf sich hat.

Das raffende Kapital befindet sich nach Dr. Feber größtenteils in den Händen der jüdischen Bankkapitalisten. Sie sind in Wahrheit die Ausbeuter in der privatkapitalistischen Wirtschaft. Ihre Ausbeutung erstreckt sich nicht nur auf die Arbeiter, sondern ebenso auf die produktiv tätigen Unternehmer. Weil sie ihr zusammengewürdetes und zusammenschmaroztes Kapital, welches die Wirtschaft benötigt, nur gegen unverschämte Zinsen verleihen, müssen sich Arbeiter wie Unternehmer schinden, um aus dem Ertrag ihrer körperlichen und geistigen Arbeit den schmarozhenden Leihkapitalisten Zinsen und sonstige Expresseabgaben in den begierigen Hals zu werfen. Man enteigne diese Parasiten, man verstaatliche die Banken; wie überhaupt auch gefamte Kreditwesen, und die sozialen Gegensätze sind ausgeglichen, weil mit dem Zinswucher auch jegliche Ausbeutung aus der Wirtschaft gebannt ist.

Dagegen ist es marxistische Verhehlung, auch die in der produktiven Wirtschaft tätigen Unternehmer als Ausbeuter zu bezeichnen. Denn diese sind im Gegenzug zu den Besitzern des raffenden Kapitals an der Schaffung wirtschaftlicher Werte grundsätzlich ebenso unmittelbar beteiligt wie die Arbeiter, nur mit dem Unterschiede, daß ihnen im Produktionsprozeß die wichtigsten und schwersten Aufgaben zufallen. Sie stellen nicht nur ihr Kapital zur Verfügung, sondern nehmen die Verwertung des Kapitals zur Erzeugung wirtschaftlicher Güter selbst vor. Es ist deshalb nur recht und billig, wenn sie größere Verdienste einbringen als die Arbeiter, die ja keinerlei Risiken zu tragen haben und deren Aufgaben mit der Hergabe bestimmter Arbeitsleistungen erschöpft sind. Die Unternehmer, also die Besitzer des schaffenden Kapitals, in ihren Rechten durch Betriebsräte oder sonstige Organe der Arbeiterschaft und des Staates zu beschränken oder gar sie zu enteignen, ist unbegründet und in wirtschaftlicher Hinsicht für die Allgemeinheit höchst nachteilig.

Das ist, in kurzen Zügen dargestellt, der „Sozialismus“ der politischen Bauerzähler, und wer mit diesem aussozialistischen Rezept nicht so ohne weiteres einverstanden ist, wird von den Nazis kurzerhand als Judenwech oder gar als Freund und Beschützer des raffenden Kapitals bezeichnet. Eine üble Beschönigung, die allerdings einen wirklichen Sozialisten niemals treffen kan, weil er unnahegebiger Gegner aller Kapitalisten ist und bereits war, als die Welt noch das Vergnügen hatte, das Sumpfgewächs Nationalsozialismus nicht zu kennen.

Könnte doch Lächerlichkeit töten! Dr. Feber darf seinen unwissenden Schäflein unwidersprochen vorgaukeln, er sei der geistige Vater seines wirtschaftspolitischen Programms. Ein flüchtiges Studium der Geschichte des Sozialismus hätte genügt, ihn erkennen zu lassen, daß sein wirtschaftspolitisches Programm nur ein ungemein schwacher Abklatsch der Reden und Schriften des Sozialisten Proudhon (1809 bis 1865) ist, der sich damals noch, wie die Nazis von heute, darauf beschränkt, lediglich die Enteignung des Bankkapitals zu fordern. Die großartige Leistung des nationalsozialistischen Wirtschaftsspezialisten besteht nachweisbar nur darin, wissenschaftliche Begriffe durch die agitatorisch wirkungsvolleren Eigenschaftsworte „raffendes und schaffendes“ ersetzt sowie Bestandteile sozialistischer Erkenntnis-

und Forderungen aufgegriffen und bunt durcheinander gewürfelt zu haben. Eine Leistung, die politischen Alphabeten immerhin Bewunderung abnötigen kann.

Worin unterscheiden sich nun die Bank- und Börsenkapitalisten von den industriellen Kapitalisten? Die ersteren verleihen ihre Kapitalien nur gegen Zurückgabe größerer Werte, die letzten Endes von den Werten, die der Arbeiter schafft, abgezogen werden. Die industriellen Unternehmer stellen ihre Kapitalien nur zur Verfügung, weil sie dieselben um mehr oder minder große Profite vermehrt zurück erhalten. Beide sind also Ausbeuter, die aus dem Ertrag der menschlichen Arbeit Profite beziehen. Die Enteignung der Bankkapitalisten kann die Ausbeutung des Arbeiters vielleicht mildern, keinesfalls aber aufheben, weil er weiterhin der Ausbeutung durch den industriellen Unternehmer unterworfen bleibt. Dagegen ist es Humberg, von der Ausbeutung des industriellen Unternehmers durch das Bankkapital zu sprechen. Durch die Hergabe von Krediten wird der Kreditgeber gleichsam stiller Teilhaber des Kreditnehmers, der für kein Kapital natürlich mit demselben „Recht“ Profite verlangt wie der Kreditnehmer. Nur mit dem Unterschied, daß von dem Profitanteil des Kreditgebers noch ein Teil in die Tasche des industriellen Unternehmers fließt, weil die üblichen Zinsen regelmäßig unter der industriellen Profitrate liegen.

Wir sehen, der eine sieht so schön aus wie der andere, und wenn die Nazis die blondhaarigen Ausbeuter in der Industrie hübscher finden als die etwas dunkler geratene Ausbeuter im Bank- und Börsenviertel, so liegt das höchstwahrscheinlich an der finanziell glücklichen Ehe mit den offenen und verhärmten Parteigenossen Kirdorff, Mutschmann, Beckstein und ähnlichen Ausbeutern großen Formats. Wir allerdings wissen uns völlig frei von dergleichen Abhängigkeiten und werden unbeirrt den Tag vorbereiten, an dem wir allen beschneidenden und unbeschneidenden Ausbeutern jagen können, daß sie in Zukunft mit dem Gelde auskommen haben, das sie sich selbst verdienen.

Die Nazis aber suchen aus der riesigen Herde der Ausbeuter ein paar Sündenböcke heraus und schwingen zum Schutze der anderen drohend die „geistigen“ Waffen, die nun einmal durch die Nazis in Deutschland populär geworden sind. Diese angeblichen Freiheitskämpfer sind mit einer fünfprozentigen Sozialisierung vollauf zufrieden, weil dadurch 95 Proz. der Ausbeuter aus der Gefahrenzone entriekt werden sollen. Sie haben nichts dagegen, wenn der Arbeiter bis in alle Ewigkeit für seine „Botgeber“ fronen muß, und sie sind kreischelig genug, sich unter der täglich millionenmal mißbrauchten Befehlsgewalt reicher Erben mit Durchschnittsbezahlung sauwohl zu fühlen. Sie sind mit dem Kapitalismus zufrieden, wie der Kapitalismus mit seiner Leibgarde zuffrieden sein darf. Welch nichtsichtiges Bild voll Harmonie und Sonnenschein. Wie schade, daß es so grenzenlos verlogen und kitschig ist.

Die deutschen Löhne teilweise unter Existenzminimum

Die Arbeiter und Angestellten der Industrie, des Handels und des Verkehrs müssen einen Rückgang des Arbeitseinkommens erdulden, der in der Geschichte ohne Beispiel dasteht. Noch niemals ist in der Geschichte der Krisen der letzten 50 Jahre das Arbeitseinkommen so stark wie gegenwärtig zurückgegangen. Durch die hohe Arbeitslosigkeit wird die Zahl der Einkommensbezieher immer geringer. Das gewaltige Ausmaß der Kurzarbeit vermindert weiter das Arbeitseinkommen breiterer Schichten. Im Durchschnitt sind im Jahre 1931 etwa 1,5 Millionen Arbeitnehmer mehr als 1930 als Einkommensbezieher durch Arbeit ausgeschaltet worden. Das gesamte Arbeitseinkommen der Arbeiter, Angestellten und Beamten war im dritten Vierteljahr 1931 um etwa 1 1/2 Milliarden Mark geringer als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Im letzten Vierteljahresheft zur Konjunkturforschung lesen wir weiter hierüber:

„Seht man für das vierte Vierteljahr den gleichen Gehalt wie für das dritte Vierteljahr ein, so wäre das Arbeitseinkommen im ganzen Jahr 1931 um reichlich 6 Milliarden Mark niedriger als im Vorjahr zu veranschlagen. Damit wäre das Arbeitseinkommen seit seinem Höhepunkt im Jahre 1929 um etwa 9 bis 10 Milliarden Mark oder ein Fünftel bis ein Viertel zurückgegangen, nämlich von 43 Milliarden Mark auf nur 33 bis 34 Milliarden Mark.“

Das Einkommen der Industriearbeiter, die am stärksten der Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit ausgeht sind, beträgt nur noch etwa 60 Proz. seines Umfanges im Jahre 1929.

Dazu treten noch die Lohnsenkungen, die die Notverordnung verfügt hat. Nach einer Berechnung des Konjunkturinstituts tritt eine Senkung der Tariflöhne bei den einzelnen Gewerben in den Grenzen zwischen 8,4 bis 15 Proz. ein. Der Tariflohn der Facharbeiter im Baugewerbe wird um 8,4 Proz., also um den niedrigsten Satz gesenkt, während die Lohnminderung in der chemischen Industrie, im Baugewerbe und in der Sitz-, Bad- und Teigwarenindustrie 15 Proz. betragen wird. In den meisten Industriezweigen halten sich die Lohnsenkungen, die die Notverordnung erfordert, zwischen 10 und 14 Proz. Die

gesamte Herabsetzung der Tariflöhne seit dem Höhepunkt der Löhne im Jahre 1930 bewegt sich Anfang Januar 1932 zwischen 16 und 21 Proz. Das ist lediglich der Rückgang der Tariflöhne. Dazu tritt der Aufbau der übertariflichen Bezahlung und die Einkommensverminderung, die durch Beschränkung der Arbeitszeit eingetreten ist. Im Durchschnitt kann man feststellen, daß der Lohn der Industriearbeiter um 25 bis 33 Proz. seit dem Höchststande 1929/30 gesunken ist. Hinzu kommt weiter die Belastung durch neu eingeführte Steuern und die Erhöhung der Beiträge für die Arbeitslosenunterstützung. Es fragt sich nun, in welchem Umfange die Verminderung des Einkommens und die Verlagerung der Kaufkraft durch die Senkung der Preise für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände ausgeglichen worden ist. Das Konjunkturinstitut schreibt in dem Vierteljahresheft hierüber:

„Wenn wir uns dabei an die amtliche Indexziffer der Lebenshaltungskosten halten, so zeigt sich, daß die Gesamtausgaben für das dritte Vierteljahr gerechnet, seit 1929 bis jetzt (Mitte Dezember) um etwa 12 Proz. gesunken sind. Wenn man demgegenüber für eine ganz hohe Rechnung den Rückgang des Arbeitseinkommens, der in der gleichen Zeit eingetreten ist, mit 25 Proz. einrechnet, so zeigt sich bereits, daß die Preissteigerung den Einkommensverlust bei weitem nicht ausgeglichen hat, daß also dem Konjunkturmert von dieser Seite her außerordentlich empfindliche Kaufkraftausfälle entstanden sind. Auf einzelnen Märkten sind diese Ausfälle in Wirklichkeit wegen der umfangreichen Einkommensübertragungen, die in dem prozentualen Rückgang des Einkommens nicht zum Ausdruck kommen, noch viel größer.“

Das ist also die Verschlechterung der Lebenshaltung, wie sie sich Mitte Dezember zeigte. Nun kommt noch der große Lohnabzug an der Jahreswende hinzu. Neben den bedauerenswerten Opfern der Krise, den Arbeitslosen, werden zahlreiche Lohnempfänger das Existenzminimum nicht mehr erreichen. Wie ist es da mit der „schicksalhaften Verbundenheit von Preisen und Löhnen“, wie der Reichskanzler es so schön formulierte hat?

Erleichterungen bei der Lohnsteuer

Das Einkommen der Arbeiter und Angestellten wird in diesem Jahre wie kaum je zuvor gekürzt: Die Notverordnung vom 8. Dezember 1931 hat einen um 10 bis 15 Proz. niedrigeren Lohn diktiert und davon wird neben den Sozialbeiträgen Lohnsteuer, Krisensteuer und Bürgersteuer einbehalten. Insbesondere ist es die Bürgersteuer, die wegen der hohen Zuschläge der Gemeinden zu einer außerordentlichen, allerdings auf die ersten Wochen des Jahres beschränkten Lohnkürzung führt. Alle Arbeiter müssen die Bürgersteuer entrichten; nur diejenigen, die von der Lohnsteuer befreit sind, genießen die Vergünstigung des halben Bürgersteuerbetrages. Als Folge dieser direkten und indirekten Lohnkürzung wird die Zahl der Arbeiter immer kleiner, deren Wochenlohn ein einigermaßen auskömmliches Leben gestattet. Unter diesen Umständen müssen von allen Arbeitern alle erfolgversprechenden Wege zur Erleichterung der Lasten eingeschlagen werden. Solche Möglichkeiten bestehen vor allem bei der Lohnsteuer. Da sie noch viel zu wenig bekannt sind, soll im folgenden ausführlich darauf hingewiesen werden.

Werbungskosten sind die zur Erwerbung, Sicherung und Unterhaltung der Einkünfte gemachten Aufwendungen. Diese Aufwendungen macht jeder Lohn- und Gehaltsempfänger. Er hat z. B. Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, für die Anschaffung und Reparatur von Werkzeugen sowie für die Anschaffung und Reinigung von Berufskleidung u. ä. Werbungskosten berücksichtigen also nur die Ausgaben, die sich aus den besonderen Umständen des Berufs notwendig ergeben. Dazu sind demgemäß nicht zu rechnen z. B. Ausgaben zur Erhaltung der Gesundheit und der Arbeitskraft des Steuerpflichtigen.

Zu den Sonderleistungen rechnen nach dem Einkommenssteuergesetz folgende Ausgaben:

1. Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherung, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen,
2. Beiträge zu Sterbefällen,
3. Lebensversicherungsprämien,
4. Ausgaben des Steuerpflichtigen für die berufliche Fortbildung,
5. Kirchensteuer,
6. Gewerkschaftsbeiträge, Beiträge zu Arbeitskammern und so weiter.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Sonderleistungen, die unter 1. bis 3. aufgeführt sind, auch die Zahlungen umfassen, die der Steuerpflichtige für seine Haushaltsangehörigen macht.

Für den steuerfreien Lohnbetrag werden im Jahre 720 M. steuerfrei gelassen. Von dem Wochenlohn bleiben also 14,40 M. und vom monatlichen Gehalt 60 M. steuerfrei. Für Werbungskosten und Sonderleistungen bleibt ein steuerfreier Pauschbetrag von 480 M. jährlich frei. Das bedeutet, daß vom Wochenlohn 9,60 M. und vom monatlichen Gehalt 40 M. der Besteuerung nicht unterworfen werden. Zählt man den steuerfreien Lohnbetrag und den Pauschbetrag für Werbungskosten und Sonderleistungen zusammen, so ergibt sich ein gesamter steuerfreier Betrag von 1200 M. im Jahre, 100 M. im Monat und 24 M. in der Woche.

Aus der Einrichtung wöchentlicher steuerfreier Beträge ergibt sich schon, daß die Berücksichtigung des steuerfreien Einkommens nur erfolgen kann, wenn während des ganzen Jahres keine Unterbrechung der Lohn- und Gehaltszahlung eintritt. Verliert der Arbeiter und Angestellte aber seine Arbeit für eine gewisse Zeit, erhält er also nicht in jeder Woche des Jahres seinen Lohn oder in jedem Monat sein Gehalt, so ist es auch unmöglich, den steuerfreien Gesamtbetrag von 1200 M., der sich aus der Summierung der steuerfreien Wochen- oder Monatsbeträge ergibt, in voller Höhe anzurechnen. In dieser Tatsache liegt der Grund für die Lohnsteuererstattungen, die durch die Notverordnung vom 5. Juni 1931 beseitigt worden sind. Diese Erstattungen hatten den Zweck, den Teil des steuerfreien Betrages, der im Laufe des Jahres nicht berücksichtigt werden konnte, nachträglich zu berücksichtigen. Diese Möglichkeit ist jetzt beseitigt. Damit ist allen Lohnsteuerpflichtigen ein großes Unrecht geschehen. Für den ganze Lohnsteuerabzug seinem Wesen nach ohnehin sehr schematisch und roh, so wird durch den Wegfall der Erstattungen auch noch eine der wenigen Möglichkeiten genommen, die eine gewisse Korrektur an dem schematischen Steuerabzug ermöglicht hat.

Nachdem der generelle Erstattungsanspruch wegen Lohnausfall den Lohnsteuerpflichtigen genommen ist, bleibt dem einzelnen nur noch die Möglichkeit, eine Erstattung aus Billigkeitsgründen zu erlangen. Diese Möglichkeit bietet sich ihm durch § 131 der Reichsabgabenordnung, der den Finanzämtern die rechtliche Handhabe dafür bietet, in einzelnen Fällen, in denen

die Einziehung von Steuern nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, die Erstattung der Anrechnung bereits entrichteter Steuern zu verfügen. Die Lohnsteuerzahler also, die im vergangenen Jahre besondere, ungewöhnliche Ausgaben wegen Krankheit und Unglücksfällen in der Familie oder sonstige schwere außerordentliche wirtschaftliche Belastungen hatten, können auf Grund des § 131 bei ihrem Finanzamt eine Lohnsteuererstattung beantragen. Es handelt sich hierbei allerdings nur um ein Billigkeitsgesuch. Der Antragsteller hat mithin keinen Rechtsanspruch auf die Erstattung. Werden solche Anträge abgelehnt, so gibt es keine Möglichkeit, die Erstattung dennoch durchzusetzen. Trotzdem sollte von dieser Möglichkeit ein weitgehender Gebrauch gemacht werden.

Der Weg der Erstattung ist jedoch nur ein Weg und noch nicht einmal der ausichtsreichste. Er hat außerdem den Nachteil, erst nachträglich, nachdem die Steuer bereits gezahlt worden ist, eine gewisse Erleichterung eintreten zu lassen. Diesen Nachteil hat die Erhöhung der steuerfreien Beträge für das Existenzminimum und für Werbungskosten und Sonderleistungen nicht. Denn wird eine solche Erhöhung durchgeführt, so gilt sie für den ganzen künftigen Steuerabschnitt und vermindert für diese Zeit den abzuführenden Steuerbetrag. In welcher Ausdehnung ist die Erhöhung der steuerfreien Beträge gebunden?

Die Erhöhung kann immer dann beantragt werden, wenn die tatsächlichen Aufwendungen, die der Steuerpflichtige für Werbungskosten und Sonderleistungen macht, höher sind als der dafür festgesetzte steuerfreie Pauschbetrag oder wenn der Steuerpflichtige mit gewissen außergewöhnlichen Belastungen rechnen muß, die im allgemeinen nicht eintreten.

In diesen letzteren Fällen kann eine Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums (steuerfreier Lohnbetrag im engeren Sinne), das 720 M. jährlich beträgt, beantragt werden. Wenn bei dem Arbeitnehmer besondere wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen, die seine Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, wenn z. B. eine außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung (einschließlich Berufsausbildung) der Kinder vorliegt, oder wenn durch Krankheit, Körperverletzung, Unglücksfälle oder durch geistliche oder sittliche Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger besondere Ausgaben entstehen, so kann der steuerfreie Lohnbetrag vom Finanzamt erhöht werden. Es ist dazu nötig, daß der Steuerpflichtige einen Antrag einreicht, in dem er die Einzelheiten seiner besonderen Belastung nachweist und, wenn möglich, durch Rechnungen, Quittungen oder sonstige Belege glaubhaft macht. Dem Antrag muß die Steuerart, die für diesen Zweck vom Arbeitgeber ausgehändigt wird, beigelegt werden.

Wird der Antrag vom Finanzamt abgelehnt, so hat der Steuerpflichtige die Möglichkeit, dagegen Einspruch zu erheben. Ob eine solche Befreiung des Rechtsmittelweges zweckmäßig ist, läßt sich nur nach dem einzelnen Falle beurteilen. Da die Zubilligung eines erhöhten steuerfreien Lohnbetrages in das Ermessen der Behörde gestellt ist, es sich also um eine Kannbestimmung und nicht um eine Mustbestimmung handelt, wird die Befreiung des Rechtsmittelweges nur dann einen Erfolg versprechen, wenn die Entscheidung des Finanzamtes offensichtlich unbillig war. Wird dem Antrag stattgegeben, so muß die Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages vom Finanzamt auf der Steuerkarte vermerkt werden, bevor sie vom Arbeitgeber beim Steuerabzug berücksichtigt werden kann.

Eine Erhöhung des Pauschbetrages für Werbungskosten und Sonderleistungen ist zugelassen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß seine Werbungskosten und Sonderleistungen zusammen den Betrag von 40 M. monatlich übersteigen. Wenn also z. B. ein Steuerpflichtiger für Werbungskosten monatlich 25 M. ausgibt, für Sonderleistungen dagegen nur 15 M., so erfolgt keine Erhöhung des Pauschbetrages, da die 40-M.-Grenze von Werbungskosten und Sonderleistungen nicht überschritten wird. Erreichen dagegen die tatsächlichen Sonderleistungen den Pauschbetrag von 20 M. monatlich und betragen die Werbungskosten 25 M., so tritt eine Erhöhung des Pauschbetrages um 5 M. monatlich ein.

Um die tatsächliche Höhe der Werbungskosten und Sonderleistungen festzustellen, ist es nötig, daß sich jeder Steuerpflichtige über seine verschiedenen Werbungskosten und Sonderleistungen eine ins einzelne gehende Aufstellung macht. Bei der Aufstellung der Werbungskosten können sich erhebliche Ausgaben der Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie große Aufwendungen für Werkzeuge und Berufskleidung ergeben. Die Ausgaben für die Fahrkosten können auch in den Unterhaltungskosten für ein Fahrrad oder Motorrad bestehen. Wegen höherer Sonderleistun-

gen, die im einzelnen weiter oben aufgeführt worden sind, wird sich eine Erhöhung des steuerfreien Pauschbetrages besonders aus den hohen Ausgaben für eine Lebensversicherung (für sich und die Haushaltsangehörigen) oder für die Fortbildung im Beruf begründen. Selbstverständlich begründen auch andere ungewöhnlich hohe Sonderleistungen den Anspruch auf Erhöhung des steuerfreien Pauschbetrages. Den Ausgaben für die Fortbildung im Beruf sind aber nicht die Ausgaben gleichzusetzen, die für Erlernung eines neuen Berufes gemacht werden. Diese Ausgaben gelten nicht als Sonderleistungen.

Ergibt sich aus der Zusammenstellung der Werbungskosten und Sonderleistungen, daß der steuerfreie Pauschbetrag von monatlich 40 M. durch die tatsächlichen Aufwendungen überschritten wird, so kann ein Antrag auf Erhöhung des Pauschbetrages an das Finanzamt gestellt werden. Diesem Antrag muß die Steuerkarte für 1932 beigelegt werden, der Antrag muß außerdem eine eingehende Aufstellung der tatsächlichen Aufwendungen und Sonderleistungen enthalten. Quittungen und sonstige Belege für viele tatsächlichen Aufwendungen sind nach Möglichkeit beizufügen, so daß die Angaben unbedingt glaubwürdig sind und sich Rückfragen vermeiden. Wird dem Antrag entsprochen, so erhält die Steuerkarte einen Vermerk über die höheren steuerfreien Werbungskosten und Sonderleistungen, die vor der Berechnung der Lohnsteuer vom Gesamteinkommen abzusetzen sind.

Kann der Steuerpflichtige die Höhe seiner tatsächlichen Aufwendungen nachweisen, so muß das Finanzamt diesem Antrag stattgeben. Gegen eine Ablehnung des Finanzamtes hat der Lohnsteuerpflichtige die Möglichkeit, Einspruch einzulegen.

Die im vorstehenden aufgezeigten Möglichkeiten können in viel größerem Umfange, als es bis jetzt gesehen ist, von den Arbeitern und Angestellten wahrgenommen werden. Das ist um so notwendiger, weil das Realeinkommen durch Lohnkürzungen und Besteuerung immer mehr herabgedrückt worden ist. Deswegen müssen alle Wege, die irgendwie zu einer erfolgversprechenden Erleichterung führen, beschritten werden. Der Kollege, der diese Hinweise gelesen hat, sollte sich nicht nur überlegen, ob er eine der genannten Möglichkeiten ergreifen kann; er sollte darüber hinaus auch dafür sorgen, daß alle Lohnsteuerpflichtigen, mit denen er zusammenkommt, von den verschiedenen Steuererleichterungen Kenntnis erhalten und sie ausnutzen.

Das Gutachten von Basel

Nach langen Beratungen hat der Sonderausschuß der Bank für internationalen Zahlungsausgleich, der die Zahlungsfähigkeit Deutschlands prüfen sollte, seine Verhandlungen beendet. Der Bericht des Ausschusses ist eine gründliche Untersuchung der gegenwärtigen internationalen Verhältnisse und der Lage Deutschlands insbesondere. Der Ausschuss stellt fest, daß Deutschland den ausgiebigeren Teil Jahresraten nach Ablauf des Jahres nicht zu transferieren vermag. Der Youngplan sei von der ständigen Ausdehnung des Welthandels ausgegangen, innerhalb derer die Reparationszahlungen ein Faktor von abnehmender Bedeutung werden würden. „Tatsächlich ist das Gegenteil eingetreten. Nicht nur ist der Umfang des Welthandels zusammengeschrunken, sondern das außerordentliche Fallen des Goldpreises hat die tatsächlichen Lasten der deutschen Jahresraten um 40 Proz. erhöht. Das deutsche Problem, das in weitestem Maße die Ursache für die steigende finanzielle Lähmung der Welt ist, erscheint daher ein gemeinsames Handeln, das nur von den Regierungen ausgehen kann.“ Anpassung aller zwischenstaatlichen Schulden (Reparationen) und andere Kriegsschulden) an die gegenwärtige zerrüttete Lage der Welt wird als der einzige Schritt von Dauer bezeichnet, der das Vertrauen wiederherstellen kann. Bezüglich der Lage Deutschlands wird festgestellt, daß eine Preis- und Lohnsenkungspolitik verfolgt würde, die zu schweren Folgen geführt habe. „Ein Drittel des wirtschaftlichen Lebens Deutschlands hat aufgehört. Die Arbeitslosigkeit ist am 1. Dezember auf fünf Millionen gestiegen. Die Steuerlast ist so hoch, daß nach Auffassung des Ausschusses für eine weitere Erhöhung kein Raum mehr ist.“

Das Gutachten des Ausschusses hat für die in Aussicht stehende Regierungskonferenz eine gute Vorarbeit geleistet. Die Regierungen brauchen sich die Schlussfolgerungen dieses Ausschusses nur zu eigen zu machen, um zu dem Standpunkt zu gelangen, daß eine endgültige Regelung der Reparationen nur durch weitgehendes Nachgeben der Schuldnerländer erfolgen kann. Wir sind überzeugt davon, daß die Konferenz der Regierungen noch allerhand Schwierigkeiten zu überwinden haben wird. Dennoch muß so bald als möglich eine Lösung gefunden werden. Nur dann ist auf eine Milderung der Wirtschaftskrise zu rechnen. Wird die Reparationsfrage ihren giftigen Stachel verlieren, dann ist der Weg frei für eine internationale Solidarität der Völker.

